

gröblichen Verletzung der Arbeitsdisziplin verbunden ist oder — die Straftat Ausdruck negativer Freizeitgestaltung ist und mit einer Verletzung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Zusammenhang steht (vgl. § 33 Anm. 8).

Bei der Festlegung der Dauer ist zu berücksichtigen, daß der Jugendliche, da noch andere Pflichten in der Freizeit für ihn bestehen, nicht überfordert wird.

#### 6. Die Bindung an den Arbeitsplatz

wird gegenüber solchen Jugendlichen angewandt, die bereits in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen bzw. gestanden haben und wiederholt die Arbeitsdisziplin verletzen. Sie kann aber auch erfolgen, um zu sichern, daß andere ausgesprochene Pflichten, z. B. Fortsetzung des Lehr- oder Arbeitsverhältnisses, erfüllt werden, wenn es Anhaltspunkte gibt, daß sich der Jugendliche dem erforderlichen erzieherischen Einfluß seines Arbeitskollektivs entziehen will. Die Bindung an den Arbeitsplatz kann auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus andauern (vgl. § 34).

7. Die Auferlegung der Pflicht zur **Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses** setzt sowohl die Bereitschaft der in Frage kommenden Betriebe, den Jugendlichen auszubilden, als auch die Fähigkeit und Bereitschaft des Jugendlichen für das Lehr- oder Ausbildungsverhältnis voraus. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, haben die Gerichte mit den Organen der Jugendhilfe, den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung bei den örtlichen Räten und auch den jeweiligen Betrieben eng zusammenzuarbeiten, um dem Jugendlichen eine berufliche Ausbildung zu sichern.

8. **Absatz 3** orientiert auf die Übernahme von Bürgschaften durch Kollektive der Werk tätigen oder befähigte und geeignete Bürger oder Erziehungs-

berechtigte, um zu sichern, daß der Jugendliche seine Pflichten erfüllt. Je konkreter Bürgschaften ausgestaltet werden, um so mehr wird der Jugendliche spüren, daß er unter Kontrolle der Gesellschaft seine Lebenshaltung ändern und sich bewähren muß. Kontrollierbare Verpflichtungen, wie die Erhöhung der Arbeits- und Lerndisziplin, die politisch-fachliche Weiterbildung oder die gesellschaftliche Mitarbeit in der FDJ, sind geeignet, das Erziehungsziel zu verwirklichen (vgl. § 31).

9. Bei der Festlegung besonderer Pflichten Jugendlicher hat das Gericht nach § 20 Abs. 1 der 1. DB/StPO zu prüfen, ob der Jugendliche der Hilfe eines Betreuers bedarf. Der **Betreuer** muß das Vertrauen des Jugendlichen besitzen. Es kann ein Schöffe, ein Bürger aus dem Arbeits- oder Lernkollektiv oder aus dem Wohngebiet, der Jugendbeistand, der gesellschaftliche Beauftragte, ein anderer geeigneter Bürger oder auch ein Kollektiv sein (vgl. § 21 Abs. 1 der

1. DB/StPO). Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte können dafür nicht eingesetzt werden. Der Betreuer hat die Einflußnahme der verschiedenen Erziehungsträger zu koordinieren und zu kontrollieren, ob der Jugendliche seine ihm auferlegten Pflichten erfüllt. Er berichtet dem Gericht regelmäßig über die Ergebnisse seiner Tätigkeit (§ 20 Abs. 2 der 1. DB/StPO), und er trägt gleichzeitig zur Festigung der Beziehungen zwischen Gericht, staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträgern und Jugendlichem bei (NJ 1975/24, S. 715).

10. Die nach **Abs. 4** zulässige **Jugendhaft** ist eine mögliche staatliche Reaktion, falls sich der Jugendliche der Erfüllung der gerichtlich ausgesprochenen Pflichten entzieht. Entziehen setzt voraus, daß wiederholtes Bemühen der gesellschaftlichen Kräfte (Aussprachen, Ermahnungen, Hilfe und Unterstützung usw.) den Jugendlichen nicht veranlassen, seine Pflichten zu erfüllen.